

wird, indem letzteres sich lediglich auf die Grenzen des ständischen Petitionsrechts beschränkt. Ist aber in letzterer Beziehung die Ansicht der Staatsregierung, meiner Ueberzeugung nach, die allein richtige, so wird unbedenklich nach dem Vorschlage der Deputation die Sache auf sich beruhen können, und ich selbst trete diesem Vorschlage aus vollster Ueberzeugung bei.

Referent Prinz Johann: Es sind in Bezug auf das Deputationsgutachten einige Aeußerungen gefallen, denen ich eine kurze Antwort schuldig zu sein glaube. Man hat im Allgemeinen Bezug genommen auf das Petitionsrecht der Unterthanen, welches ihnen bisher durch die Kammerpraxis eingeräumt worden ist; die Deputation glaubte, es liege in ihrem Auftrage weiter nichts, als die von der Staatsregierung angelegte Frage zu beantworten und die von letzterer bei Seite gelassene Frage ebenfalls zu übergeben, und sie hat sich daher darauf nicht weiter einlassen können. Ebenso wenig konnte sie deshalb auch den aus diesen weitern Fragen fließenden Folgerungen einen Einfluß auf die vorliegende Sache selbst einräumen, wie sie auch der Frage, ob angeblich ein Mißverhältniß zwischen Ständen und Unterthanen obwalte? ein Gewicht in Bezug auf die Auslegung der §. 109 der Verfassungsurkunde nicht beilegen konnte. Jenes gerügte Mißverhältniß läßt sich allerdings nicht ganz wegleugnen; allein ebenso wenig ist zu verkennen, daß dasselbe durch die vielen Vortheile, die dem Kammermitgliede zu Gebote stehen, aufgewogen werde, namentlich durch die Möglichkeit, die ihm gegeben ist, seine Petition durch das lebendige Wort zu unterstützen, auch dadurch, daß ein Antrag eines Ständemitglieds, in seiner Kammer eingebracht, immer von einem größeren Gewichte ist, als der eines Dritten. Was die Auslegung der Verfassungsurkunde selbst betrifft, so glaubte die Deputation sich hier lediglich auf den hermeneutischen Standpunkt stellen, sie glaubte sich gewissermaßen in die Lage des Staatsgerichtshofs versetzen zu müssen, und da konnte nur eine doctrinelle und grammatische Auslegung der fraglichen Stelle der Verfassungsurkunde Platz greifen, welche zu keinem andern Resultate führte, als dasjenige ist, was die Staatsregierung hier im Decrete niedergelegt hat. Wenn man sich auf das Wort „befugt“ berufen hat, um darzuthun, daß dem einzelnen Ständemitgliede nicht verwehrt sei, auch in der andern Kammer von seinem Petitionsrechte Gebrauch zu machen, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Befugnisse der Stände überhaupt im dritten Kapitel der Verfassungsurkunde genau aufgezählt sind, und daß also diejenigen Rechte, die dort nicht erwähnt sind, ihnen auch nicht zustehen sollen, woraus denn folgt, daß Petitionen in der andern Kammer anzubringen den Ständen nicht verstattet sei. Schließlich erlaube ich mir noch auf die Aeußerung eines geehrten Mitglieds, das sich auf das Petitionsrecht der Unterthanen im Allgemeinen bezog, zu bemerken, daß dieses Recht, dem Throne gegenüber, auf keine Weise geschmälert werden soll; es ist ihnen dasselbe durch die Verfassungsurkunde garantirt, und wird ihnen auch jetzt noch ungeschmälert gewährt, indem der Landesherr jedem Unterthan ohne Ausnahme

öffentliches Gehör giebt. Ferner ist von einem andern geehrten Mitgliede angedeutet worden, als ob man ihm einen Vorwurf hinsichtlich des frühern Verfahrens gemacht habe. Davon kann nicht die Rede sein; es lag damals die Sache noch dunkel vor, und sie hat sich durch die nähere Erörterung der Verhältnisse jetzt in ein helleres Licht gestellt. Es kann also von irgend einem Vorwurfe nicht im entferntesten die Rede sein. Das Zurückgehen von einer frühern Meinung gereicht in meinen Augen immer zur Ehre, nie zur Schande, und ich muß nochmals erwähnen, daß die nähere Prüfung der Sache erst jetzt erfolgt ist.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich glaube mißverstanden worden zu sein, wenn Se. königliche Hoheit der Meinung sind, daß ich gesagt haben sollte, daß das Petitionsrecht der Unterthanen geschmälert worden sei. Ich habe gerade herausgehoben, daß unser erhabener Monarch seinen Unterthanen in Privataudienzen williges Gehör schenke und dabei nur erwähnt, daß dieses Recht sehr verschieden sei von dem Rechte der Unterthanen, wenn sie hier in der Kammer Petitionen einbringen. Uebrigens kann ich nicht umhin, zu wiederholen, daß, da das allerhöchste Decret das Recht der Stände, ihre Petitionen in beiden Kammern anzubringen, geradezu als feststehend leugnete, und wir dennoch toto die sehen, wie es die Unterthanen ausüben, diese zweite Frage zum wenigsten der näheren Untersuchung und Beleuchtung werth war.

Prinz Johann: Was die erste Bemerkung des geehrten Sprechers anlangt, so betraf meine Entgegnung nicht seine Aeußerung, sondern sie ging auf eine Aeußerung des Herrn v. Ziegler. Was die letztere hingegen betrifft, so hat die hohe Staatsregierung ausdrücklich anerkannt, daß sie diese Frage zur Zeit noch von der Berathung ausgeschlossen wissen wollte. Noch erlaube ich mir, der geehrten Kammer eine Erläuterung einer Stelle des Deputationsgutachtens zu geben, auf die schon ein Mitglied der Kammer hingedeutet hat; es betrifft diese die vierte Frage. Bei dieser Frage konnte die Ansicht der Deputation nie dahin gehen, daß durch die Bevormortung einer Petition von Seiten eines Ständemitglieds diese weder besser, noch schlechter gestellt sei, als sie ohne jene Bevormortung gestellt sein würde. Denn wenn eine Petition an sich formwidrig ist, so werden durch die gedachte Bevormortung diese Mängel nicht beseitigt.

v. Polenz: Es ist heute sehr oft der Wunsch ausgesprochen worden, daß man, gedrängt durch die Zeit, soviel als möglich sich bemühen möge, Einverständnis mit der zweiten Kammer zu erlangen. Wenn ich nun diesen Wunsch theile, und auf der andern Seite in der Hauptsache dem Gutachten der geehrten Deputation beistimme, indem ich nichts mehr wünsche, als die Sache auf sich beruhen zu lassen, so glaube ich doch, daß durch die Worte im Schlußantrage der Deputation: „die Kammer wolle in Betracht, daß die Ansicht der hohen Staatsregierung als die richtige anerkannt werden müsse,“ mit der zweiten Kammer ein heftiger Widerspruch erregt und also im-